

Satzung des Vereins "Iriba Shalom International"

- Fassung 28.10.2018 -

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Iriba Shalom International“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name „Iriba Shalom International e.V“.

Sitz des Vereins ist in Kassel. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein „Iriba Shalom International e.V.“ mit Sitz in Kassel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist

- a) die Förderung der Religion.
- b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- c) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste.
- d) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- e) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
- f) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Organisation internationaler Treffen und Kontakte.
- b) Unterstützung und Betreuung von hilfebedürftigen Personen, Witwen und Waisen, Kindern und Familien in sozialen, gesundheitlichen und anderen Not- und Grenzfällen durch materielle, finanzielle und medizinische Hilfe.
- c) Armenspeisungen, seelsorgerliche Betreuung und praktische Hilfeleistungen im Sinne der christlichen Nächstenliebe.
- d) die Bereitstellung von Hilfsmitteln aller Art (Lebensmittel, Medikamente, med. und technische Geräte, Gebäude, Räumlichkeiten, Literatur etc.), die zur Unterstützung und Betreuung notwendig sind.
- e) den Aufbau und die Betreibung von Einrichtungen oder Durchführung von Projekten, die Armen und Bedürftigen unmittelbar oder mittelbar im In- und Ausland helfen (z.B. Witwen- und Waisenhäuser, Kinderheime, Wasseraufbereitungsanlagen, Solaranlagen, landwirtschaftliche Projekte etc.).
- f) die Einrichtung und Betreibung von Schulen und Ausbildungsstätten zur Förderung der Bildung und Chancengleichheit von Randgruppen (Straßen- und Heimkinder, Jugendliche ohne Schulabschluss, ...)
- g) die Durchführung von Seminaren, Konferenzen oder Bildungsfreizeiten zur Förderung des kulturellen Austauschs.
- h) die Vermittlung von Patenschaften im Ausland.
- i) die Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Projekten und Organisationen.
- j) „Hilfe zur Selbsthilfe“ durch Betreuung, Beratung und (finanzielle) Unterstützung von lokalen Institutionen, Initiativen und Projekten, die mindestens eines der oben genannten Ziele befolgen.

- k) die Unterstützung von Projekten der Missionsarbeit und der Religion.

Der Verein kann sich zur Umsetzung seines Satzungszweckes sogenannter Hilfspersonen gem. § 57 AO im In- und Ausland bedienen. Mit den Hilfspersonen sollen schriftliche Vereinbarungen geschlossen werden.

§ 3

Durchführung

Die Durchführung der in § 2 genannten „mildtätigen Zwecke“ erfolgt im Rahmen folgender Grundvoraussetzungen:

Personen oder Gruppen können vom Verein selbstlos unterstützt werden, wenn sie

- a) infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe angewiesen sind.
- b) wirtschaftlich hilfsbedürftig sind.
- c) gem. § 53 Ziff. 2 AO für die Gewährung von Stipendien in Frage kommen.

Die Tätigkeit des Vereins basiert auf der Grundlage des christlich-biblichen Weltbildes. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt und die seine Satzung und Richtlinien anerkennt. Voraussetzung für die Mitgliedschaft bei juristischen Personen ist eine Satzung, die den Steuerbegünstigungsvorschriften der Abgabenordnung entspricht.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds.
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied.
 - durch Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§6**Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Notwendige Auslagen werden vom Verein erstattet.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und einen Kassenwart sowie ggf. weitere Vorstandsmitglieder.
3. Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
4. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für vier Jahre gewählt. Wiederwahl, vorzeitige Amtsniederlegung oder Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine mögliche Ergänzungswahl zu überlassen. Der Nachfolger wird jeweils für den Rest der laufenden Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt.

5. Der Vorstand führt regelmäßig Vorstandssitzungen durch. Diese werden von einem Vorstandsmitglied geleitet.
6. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder erreichbaren Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Es können, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, Vorstandsbeschlüsse durch schriftliche Umfrage oder durch fernmündliche Absprache gefasst werden.
8. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
9. Der Vorstand bestellt nach Bedarf besondere Vertreter als Geschäftsführer, Leiter von Projekten, Arbeitszweigen, Ausschüssen und Komitees. Die Bestellung gilt für längstens 3 Jahre und ist von der jeweils nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen. Durch Vorstandsbeschluss ist die Bestellung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung widerrufbar. Der Widerruf ist dem besonderen Vertreter schriftlich mitzuteilen.

Als besondere Vertreter können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

§7**Mitgliederversammlung**

1. Die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung des Vereins muss in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres vom Vorstand unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist einberufen werden. Die Einberufung muss unter Ankündigung der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Ankündigung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Bestellung des Vorstandes.
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes.
- c) Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten, sowie über fristgemäß vorgelegte Anträge.
- d) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.
- f) Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliedsbeiträge gemäß § 10.
- g) Bestätigung der Bestellung von besonderen Vertretern.
- h) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen.
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde. Bei Abstimmungen über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sein.

Ist die Beschlussfähigkeit in diesem Sinne nicht gegeben, so kann durch Beschluss der Anwesenden oder durch Vorstandsbeschluss eine neue Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden, zu der die nicht Anwesenden schriftlich zu laden sind. In der neuen Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wenn in der Einladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder gefasst, sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

6. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, welches an der Versammlung teilgenommen hat, zu unterzeichnen ist.

7. In dringenden Fällen kann die Mitgliederversammlung per Umlaufbeschluss (E-Mail, Fax, Telefonkonferenz etc.) Beschlüsse fassen.

8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können vom Vorstand zugelassen werden.

§ 8

Die besonderen Vertreter

Die Vertretungsmacht der besonderen Vertreter begrenzt sich auf die gemäß §6.9 der Satzung übertragenen Aufgaben. Der Vorstand erteilt dazu eine schriftliche Handlungs- und Vertretungsvollmacht, aus der eine örtliche und sachliche Abgrenzung hervorgeht.

§ 9

Haushalt

Die zur Erfüllung der satzungsgemäß gestellten Aufgaben notwendigen Mittel werden wie folgt aufgebracht:

- a) durch Spenden der Mitglieder und Freunde
- b) aus Vermächtnissen und Schenkungen
- c) Einnahmen aus Versammlungen oder Gottesdiensten (Kollekten)
- d) sonstige Einnahmen

§ 10

Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder, deren Höhe und Fälligkeit auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 11

Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, ggf. andere Social-Media-Daten-Kontaktdaten, ggf. Kontoverbindung usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 12

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die „Freie evangelische Gemeinde Kassel-Wilhelmshöhe, Kurhausstraße 46, 34131 Kassel“, die es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige, gemeinnützige oder religiöse Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13

Gültigkeit einzelner Bestimmungen

Werden einzelne Bestimmungen dieser Satzung durch Gesetz oder höchstrichterliches Urteil rechtsunwirksam, so ist die Gültigkeit der Satzung im Übrigen hiervon unberührt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 25.01.2015 errichtet und in einer Mitgliederversammlung am 08.03.2015 einstimmig geändert.

Zuletzt geändert am 28.10.2018